

im vorigen Jahre noch je ein Erz-Millionär vor. In diesem Jahre folgt dem Erzbischof Nr. 2 als dritt-reichster Mann in Preußen sogleich Einer, der hart am Darben ist, denn er hat eine Kleinigkeit weniger als 2,000,000 Mark Jahreseinkommen und zahlt nur 57,000 Mark jährlich Einkommensteuer. Leute, die mehr als eine halbe Million im Jahre zu verzehren haben, giebt es in Preußen noch 22, während es im vorigen Jahre allerdings noch 24 gegeben hat. Zwei Sterbliche sind also von dieser erhabenen Stufe herabgestiegen. Wenn man nach dem Jahres-Einkommen das Vermögen berechnet will, und zwar unter der Annahme, daß das Einkommen eine Rente von 5 % des Vermögens darstellt, so ist Preußen noch immer in dem glücklichen Besitz von 1419 Marl-Millionären, aber nur von 187 Glückschen, die im Besitz einer vollen Millionen Thaler sind. — Diese Ziffern lesen sich recht verlockend, aber Alles in Allem wird man zugeben müssen, daß durch diese Ziffern von Neuem erwiesen wird, daß Preußen mit seinen 25% Millio nen Einwohnern kein allzu reiches Land ist, wenn man es mit anderen Ländern, z. B. mit Frankreich und England vergleicht.

Zum Raubmord in Delitzsch schreibt die „Schl. Presse“: Aufgabe telegraphischer Requisition der Polizeibehörde zu Delitzsch wurde am Sonntag Abend 11½ Uhr der Schauspieler Franz Broßmann wegen dringenden Verdachts des Raubmordes in Dresden festgenommen.

Feuilleton.

Der blaue Meister.

Criminal-Novelle seit nach dem Holländischen des J. G. Christenmeyer von Rudolph Müldner.

(Fortschung.)

Bei Erfolg der Haussuchung wurden in der That in van E's Wohnung alle der Frau Andrecht gestohlenen Gegenstände bis auf das beim Gericht bereits deponierte, angeblich von D. versetzte Silber und das in D.'s Laden aufgefundenen Contobuch der Frau Andrecht vollständig vorgefunden.

Bei ihrem Einzelverhör und späteren Confrontation verwickelten van E., dessen Knecht und Haushälterin sich dergesten in Widersprüche, daß ihnen zuletzt nichts übrig blieb, als ein vollständiges Bekennniß abzulegen.

Nach demselben hatte van E. sich, in Gemeinschaft mit seinem Knecht und unter Vorwissen seiner Haushälterin, des geliehenen Bootes zur Ausführung des bei Frau Andrecht geschehenen Diebstahls bedient.

Da van E.'s Knecht, der früher wiederholt im Hause der Frau Andrecht gearbeitet hatte, mit der inneren Einrichtung des Hauses vollkommen bekannt war, so war der Diebstahl für sie um so leichter auszuführen, da ja das Haus, wie wir gesehen haben, bei Verübung derselben unbewohnt war.

Als nun, nach Rückkehr der Frau Andrecht, der Diebstahl rückbar wurde, da waren van E. und dessen Knecht nach dem Hause der Frau Andrecht geeilt, um wo möglich zu hören, welche den Diebstahl betreffenden Gerüchte im Publikum laut würden.

Da sie nun hörten, wie der Wollkämmer und dessen Frau den blauen Meister laut und öffentlich als den mutmaßlichen Thäter bezeichneten, da beschlossen sie, letzterem, in der Absicht, jeden Verdacht von sich abzuwälzen, einen Streich zu spielen. Zu diesem Zweck begab sich van E.'s Knecht in D.'s Wirtschaft, forderte ein Glas Bier und gleichzeitig etwas Feuer für seine Pfeife. Während D. sich nun entfernte, seinem Gast Feuer zu holen, versteckte der Knecht, in der sicherer Erwartung, daß das Gericht bald bei D. Haussuchung halten würde, das Notizbuch der Frau Andrecht zwischen den Gewürzbüchsen.

Ingleicher gehabt die Verpfändung eines Theiles des gestohlenen Silberzeuges bei dem Holzhändler Seitens des van E. nur in der Absicht, die gegen D. vorliegenden Verdachtsmomente noch zu verstärken und dadurch gleichzeitig jeden Verdacht von sich selbst abzuwälzen.

Aus dem Allen ergab sich sonnenklar D.'s und seiner Haushälfte Unschuld. Dieselben wurden auch bald darauf in Freiheit gesetzt und von der aufgeregten Bevölkerung wie im Triumphzuge nach ihrer Wohnung begleitet. —

Trotzdem blieben immer noch einige bei dieser Untersuchung zu Tage gekommenen Dinge unaufgeklärt.

Wie ging es zu, daß ein Taschentuch, welches D. selbst für das Seinige erkannte und welches außerdem seinen Namen trug, und eine offenbar für ihn ausgestellte Steuerquittung an so verdächtigen Orten gefunden wurden? Und welche Bewandtniß hatte es mit dem Brief des Corporals Röhler? War der Brief echt, so mußte Röhler's Deserteur mit dem Diebstahl in Verbindung stehen. War der Brief untergeschoben, wer war dann der Schreiber?

Für die erste Annahme, daß nämlich der Brief wahrlich von Röhler ausging, dieser mithin am Diebstahl beteiligt sei, sprach auch nicht das Mindeste; van E. und dessen Knecht und Haushälterin erklärten übereinstimmend, den verschwundenen Corporal Röhler nie gekannt, noch das gefundene Taschentuch oder die bewußte Steuerquittung je gesehen zu haben.

Die Aussagen von E.s und seiner Mitschuldigen erschienen in diesem Punkte um so glaubwürdiger, da sie, falls Röhler ihr Mitschuldiger, um so weniger ein Interesse dabei gehabt haben würden, den Entflohenen, der durch seinen Brief einen Vertrath gegen sie selbst begangen, zu schonen. Außerdem sprach gegen die Annahme, daß Röhler bei dem Diebstahl beteiligt, der Umstand, daß ja das ganze geraubte Gut in van E.'s Wohnung gefunden; es hätte sich also hier der gewiß nicht anzunehmende Fall ereignet, daß ein Mitschuldiger freiwillig auf den Gewinn seines Verbrechens verzichtet.

Aber auch die hier berührten, noch in den Schleier eines scheinbar undurchdringlichen Dunkels gehüllten Punkte sollten unerwartet eine Aufklärung finden, und dies zu einer Zeit, wo der gesammte Gerichtshof bereits vollständig daran verzweifelt hatte, in dieser Hinsicht jemals Licht zu erhalten. —

Plötzlich erschien ein neuer Zeuge und präsentierte dem Gericht ein Papier, auf welchem nichts weiter als der Namensanzug Joseph Christian Röhler geschrieben stand. Der Mann fragte an, ob nicht vor Kurzem ein von gleicher Hand geschriebener und mit gleichem Namen unterzeichneter Brief beim Gerichte eingelaufen sei. Die Unterschrift war in der That ganz dieselbe wie die des bewußten Briefes.

Bei seiner Vernehmung gab der Mann wie folgt zu Protokoll: „Ich bin Lehrer zu S., einem eine Stunde von M. entlegenen Dorfe. In unserm Dorfe lebt ein elterloser Taubstummer, den die Gemeinde, da wir in unserm Dorfe kein Waisenhaus besitzen, mir in Pflege geben. Ich bin so glücklich gewesen, den armen Jungen dahin zu bringen, daß er seine Gedanken schriftlich auszudrücken vermag. Er schreibt selbst eine sehr gute Hand und ist größtentheils unserm Dorfschulzen bei seinen Schreibereien behilflich.“

„Vor etwas mehr als einer Woche fragte ein Unbekannter nach meinem Taubstummen Pfleglinge. Dies kommt zuweilen vor, und ich beachte es darum auch nicht weiter. Der Unbekannte nahm den Taubstummen mit in das Wirthshaus und ließ sich dort ein besonderes Zimmer geben.“

„Hierauf bestellte der Unbekannte eine Flasche Wein und forderte meinen Böbling auf, einen ihm vorgelegten Brief abzuschreiben. Dies geschah; allein mein Böbling sah sowohl durch den Inhalt des Briefes wie durch das geheimnisvolle Wesen des Unbekannten einen Argwohn gegen denselben und dieser Argwohn wurde nicht weniger vermehrt, als der Unbekannte, nachdem er den Brief zugeschnitten und ordentlich versiegelt, meinen Böbling noch aufforderte, die Adresse auf den Brief zu schreiben. Bögernd willigte der Taubstumme endlich ein. Der Brief war an den Hofschout Herrn van der R. allhier gerichtet.“

„Nachdem der Taubstumme die Aufschrift geschrieben, gab ihm der Unbekannte einen Gulden, wobei er ihn noch aufforderte, über die ganze Sache zu schweigen.“

„Erst gestern erfuhr ich die Geschichte von meinem Böbling, sonst würde ich schon früher dem Gerichte Mittheilung davon gemacht haben.“

„Als mein Böbling mir den Inhalt des vom ihm abgeschriebenen Briefes mittheilte, so begriff ich sofort, daß der Brief mit der gegen D. eingeleiteten Untersuchung, die nicht nur in ganz M., sondern auch in der Umgegend so viel Aufsehen verursacht, in einem vielleicht nicht unwichtigen Zusammenhange stehen müsse und suchte daher den Unbekannten, der meinen Böbling zum Abschreiben des Briefes veranlaßt, zu ermitteln.“

„Mein erster Gang war nach dem Kronenwirth, den ich fragte, ob er sich nicht zu erinnern wisse, wer vor einigen Tagen ein besonderes Zimmer verlangt, und dort mit meinem Taubstummen eine Flasche Wein getrunken habe. Der Wirth hatte den Mann nicht gekannt, rief aber seine Frau. Diese hatte den Mann, dessen sie sich erinnerte, zwar auch nicht gekannt, besann sich indessen, daß der Mann damals mit dem Müller Oberblink aus unserem Dorfe, der gerade mit seinem Karren vor dem Wirthshause gehalten, eine Zeit lang vertraulich geplaudert.“

„Darauf verfügte ich mich zu dem Müller und fragte ihn, nachdem ich ihm vorgestellt, wie viel von seiner Aussage vielleicht abhängen könnte, ob er sich vielleicht des Mannes noch erinnern könne, mit dem er an dem betreffenden Nachmittage, wo er mit seinem Karren vor dem Kronenwirthshause gehalten, sich längere Zeit unterhalten habe.“

„Der Müller sagte mir, daß er sich vollkommen

erinnere, sich an jenen Nachmittage mit dem Müller H. hier aus der Stadt unterhalten und auch gesehen zu haben, daß derselbe den taubstummen Hendrik Hethting, den Jedermann in der ganzen Umgegend kennt, bei sich gehabt habe.“

„Nun säumte ich nicht, dem Gericht von meiner Wissenschaft Kunde zu geben.“

Nach dieser Erklärung lag die Sache für die Richter noch rätselhafter als vorher. Der Müller H. war dieselbe Person, welche am Tage der Besichtigung mit der Gerichts-Commission in das Haus der Frau Andrecht zu dringen gewußt, dort die bewußte Steuerquittung ausgerafft und dieselbe dem Commissair zugestellt hatte. Was konnte den Müller H. zu einem solchen Benehmen bewogen haben, ihn, der doch nach der in diesem Falle gewiß glaubenswürdigen Aussage von E.s und seiner Mitschuldigen zu dem Diebstahl in seiner Beziehung stand? —

Nachdem auch noch der Müller Oberblink die Aussage des Lehrers, soweit sie ihn betrifft, in allen Stücken bestätigt, sich das Gericht nicht nur den Müller H. und seine sämtlichen Hauptsassen, sondern auch den Wollkämmer van R. und dessen Frau, deren Aussagen zuerst die Aufmerksamkeit des Gerichts auf D. gelenkt, verhafteten.

Wir zweifeln sehr, ob die bisherigen Ermittlungen das Gericht nach unserer modernen Rechtsanschauung zu dieser Verhaftung berechtigten. Was lag gegen den Müller H. zunächst vor? Daß er aus Neugierde mit der Gerichtscommission in ein Haus gedrungen, in welchem ein Diebstahl verübt, daß er dort ein Stück Papier, welches ihm verdächtig zu sein schien, aufgehoben und dasselbe dem Gerichtscommissair übergeben und daß er durch einen singirten Brief das Gericht auf eine Spur zu leiten sich bemühte, die in der That sich später als die richtige heranstellte.

Und was hatten der Wollkämmer und seine Frau gethan, als ihre Vermuthung über den Urheber eines Verbrechens zu äußern, eine Vermuthung, die doch Seitens des Gerichts selbst so wahrscheinlich befunden wurde, um auf Grund derselben eine Untersuchung anzustellen?

Aber die Richter witterten nun einmal hinter den ermittelten Thatsachen ein tiefes Geheimniß, welches sie zu durchdringen fest entschlossen waren. Und man muß gestehen, daß diesmal der Eifer der Richter zu einem eben so richtigen als unerwarteten Resultate führte, nämlich zur Entdeckung eines neuen Verbrechens, welches zwar mit dem bei Frau Andrecht verübten Diebstahl in keinem Zusammenhange stand, dessen Entdeckung gleichwohl aber das letzte Dunkel zerstreute, welches über einzelnen Punkten der gegen D. geführten Untersuchung noch schwante.

(Schluß folgt.)

Reisegelegenheiten.

R. S. Staatsbahnen.

Von Schandau nach Dresden.	Von Dresden nach Schandau.	Von Schandau nach Bodenbach Tetschen
früh 2 34 III)	früh 6 —	früh 7 27 *)
— 6 15	— 9 35	— 11 5
Borm. 7 23 *)	Nachm. 12 45 III)	Nachm. 2 2 III)
— 9 10 *)	— 2 —	— 3 23
— 11 12	— 4 —	nur bis Schandau.
Nachm. 12 53	Abends 6 50	Abends 5 29
— 4 —	— 8 35 *)	— 8 25 *)
— 5 38	Nachts 11 15	— 9 25 *)
— 8 54 *)	— 1 — III)	nur bis Tetschen.
		Nachts 12 36
		nur bis Schandau.
		Nachts 1 59 III)

*) Courierzug ohne 3. Cl. III) mit 3. Cl. *) Ank. in Krippen.

Von Schandau nach Bautzen.	Von Bautzen, von Sebnitz. Schandau
früh 7 30	früh 5 10 v. Neust. 5 37 6 11 Ank.
Borm. 11 30	— 7 25 v. Bautz. 10 — 10 42
Nachm. 5 40	Nachm. 12 40: — 2 43 3 23
Abends 9 — b. Neust.	— 4 50: — 7 16 7 58

Sächsisch-Wöhlm. Dampfschiffahrt.

Von Schandau nach Dresden.	Von Dresden nach Schandau.
früh 6 —	früh 6 —
Nachm. 3 —	Mittag 12

Absfahrt des Dampfbootes

vom Hauptzollamt:	vom Bahnhof:
früh 6 — Nachm. 3 45	früh 6 15 Nachm. 4 2
7 10	5 5
8 50	5 20
10 30	5 36
10 50	6 50
11 23	8 —
Nachm. 12 35	8 15 Nachm. 1 —
1 45	8 40 2 5
3 10	9 10 3 25